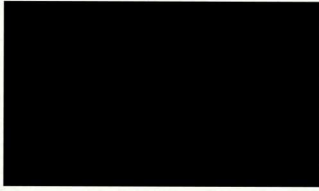


**Abteilung Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung**

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen



Telefon 0 70 71 / 2 07 – 3202
Telefax 0 70 71 / 2 07 – 3299
veterinaerwesen@kreis-tuebingen.de
Raum B 041

Az.: 32/VIG/ 98 He
16.07.2019

Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Betrieb: Gasthof Kompf, Mähringer Str. 4, 72127 Kusterdingen-Jettenburg



auf Ihren Antrag vom 27.05.2019 ergeht folgende

Entscheidung:

1. Wir gewähren die von Ihnen beantragten Auskünfte.
2. Der Informationszugang erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe an den Betreiber.
3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung

Sie haben unter Berufung auf das VIG Auskünfte über den „Gasthof Kompf“ beantragt. Die von Ihnen beantragten Auskünfte fallen unter die in § 2 Abs. 1 VIG genannten gesetzlichen Bestimmungen. Gemäß § 2 Abs. 1 VIG sind die beantragten Auskünfte zu erteilen. Es bestehen keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG.

Diese Entscheidung wird heute auch an den Betreiber des „Gasthof Kompf“ gesandt. Gemäß § 5 Abs. 4 VIG wird der Informationszugang spätestens 14 Tagen nach der Bekanntgabe an den Betreiber des „Gasthof Kompf“ erfolgen.

Sie haben in Ihrer Anfrage den Informationszugang auf elektronischem Weg gebeten. Nach § 6 Abs. 1 S. 2 VIG darf hiervon nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind wir bei der Ermessensausübung gehalten, bezogen auf den Dritten, das relativ mildeste Informationsmittel auszuwählen, da die Informationsherausgabe einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung bzw. zu Lasten des Dritten darstellt (vgl. VG München, NVwZ 1996, 410). Der Betreiber der Gaststätte ist als Dritter im Verfahren beteiligt, somit haben wir im Rahmen des Ermessens gewichtige Gründe, wenn wir diesen Dritten mit dem möglichst mildesten Informationsmittel belasten wollen. Der Informationszugang erfolgt somit postalisch und nicht auf elektronischem Weg.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben. Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden.
Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

